in einer Entscheidung vom 30. Dezember 1893 (Goltdammers |-idee . Familienchronite ift daher fein jum Gebrauchsmufter= Archiv 45, 451) anerkannt, daß Beitungen Waren find ichut geeigneter Gegenftand. ebenso wie Bücher und andere Erzeugniffe ber Buchdruderpreffe.

Der § 15 behandelt nicht die eingetragenen Barenzeichen, fondern folche Ausftattungen, die innerhalb beteiligter Bertehrstreise als Rennzeichen von Waren gelten. In ben obigen Entscheidungen hat bas Reichsgericht ausgesprochen, bag Biicher, Beitschriften und Beitungen als Waren angesehen werden fonnen und daß ihre Ausstattung nach § 15 geschützt ift, ohne daß es der Eintragung eines Warenzeichens bedarf. In der Entscheidung vom 23. April 1903 (Entscheidungen in Straffachen 36, 199) ift das Reichsgericht aber noch weiter gegangen und hat erklärt, daß Büchertitel Warenzeichen sein können, wenn der gedankliche Inhalt gegenüber ber vom Bergebrachten abweichenden Geftalt ober Einrichtung gurudtritt und bas Buch fich insofern ben mechanischen Gebrauchsgegenftänden, d. h. den gewöhnlichen Waren nähert. In dieser Entscheidung hat eigentlich das Reichsgericht die Gintragungsfähigkeit der Bücher als Warenzeichen ichon bejaht. Der ganze Buchhandel beruht auf dem Gedanken, daß das Buch eine Bare ift. Bei ber bevorftehenden Umarbeitung des Warenzeichengesetes wird hierauf Rudficht genommen werden müffen.

Gine mittelbare Unerfennung ber Gintragungsfähigfeit des Büchertitels läßt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. November 1909 (Goltdammers Archiv 57, 223) entnehmen, die den Titel > Technolegiton . und die fich aus § 13 des Warenzeichengesetes ergebenden Rechte behandelt. Es heißt dort: Das Wort Technolegikon ift keine libliche Bezeichnung eines technischen Wörterbuchs, obwohl ber Lefer ober hörer möglicherweise an ein folches benten tann. Das Wort ift früher überhaupt nicht üblich gewesen, fondern erft von dem Berein Deutscher Ingenieure gebildet nnd verwendet worden. Bur Beit feiner Eintragung als Warenzeichen hat es nicht die Angabe ber Beschaffenheit einer Ware, nicht die Angabe, es handle fich um ein Lexikon ber technischen Wiffenschaften, enthalten, vielmehr ift es ein neu gebildetes Schlagwort jur besonderen Bezeichnung ber Ware des genannten Bereins gewesen. Der Ginwand des Ungeklagten, die Gintragung des Beichens Technolegifon konne ihn nicht hindern, fein Legiton mit bem gleichen Bort gu bezeichnen, weil es eine Beschaffenheitsangabe fei und er es nur als folche habe gebrauchen wollen, geht daher fehl, die Ausnahmebestimmung bes § 13 ift nicht anwendbar.

Die Ginrichtung eines Buchs ift ber Natur ber Sache nach dem Warenzeichenschutz unzugänglich.

5. In neuerer Beit ift mehrfach für Bücher Gebrauchs mufterichut nach bem Befet vom 1. Juni 1891 erteilt worden. Er betrifft dann aber nicht nur den Titel, sondern hauptjächlich die innere Ginrichtung. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in ber Entscheidung vom 26. November 1909 (Das Recht 13 Mr. 3874) eine &Familienchronite behandelt und darüber folgendes ausgeführt: Gie ift nichts als die Berbindung eines Sammelbuchs für Familiennotizen mit einer Reklamesammlung. Der burch bas Buch für ben Gebrauchenden entstehende Borteil (nämlich beim Gintragen von Rotigen auf Ungeigen gu ftogen) ift ein rein gedanklicher, fein solcher, durch den der technische ober wirtschaftliche Gebrauchswert bes Buches in feiner forperlichen Geftaltung (hinfichtlich feiner Form, feiner Sandlichkeit ufm.) erhöht wird. Der für den Gebrauchenden entstehende Borteil ift daher auch fein durch ein Modell darftellbarer. Überdies liegt feine Erfindung, auch feine fleine Erfindung vor, es handelt fich lediglich um eine Beschäftslift, einen Erid, tragen nicht wenig bagu bei, bie Leiftungefabigfeit ber gesamten

in Berfehr gebracht werden. Das Rammergericht hatte icon | feineswegs um einen icopferischen Bedanten. Die Reflame-

6. Bei der Nachahmung von Titel, Ausstattung oder Ginrichtung tann auch der Gefichtspunft des Berftoges gegen die guten Sitten nach § 826 bes Bürgerlichen Befegbuches und § 1 des Wettbewerbsgesetges in Betracht tommen. Bas unter guten Sitten zu verfteben ift, haben die Gefete nicht beftimmt. Bom Reichsgericht ift als Magftab für die gute Sitte die Auffaffung festgestellt, die im sittlichen Boltsbewußtsein begründet ift und dem Unftandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht. Gine Sandlung, die bei Ausiibung eines Rechts ober bei Benugung einer Erwerbsgelegenheit vorgenommen wird, ift nicht ichon beshalb fittenwibrig, weil fie einem andern jum Schaden gereicht, denn ichabigend wirft auch ber erlaubte Bettbewerb. Bielmehr tommt es auf die Umftande des einzelnen Falles an. Begen die guten Sitten wird es in ber Regel verftogen, wenn der erzielte Rugen unbedeutend, der dem andern zugefügte Schaden bagegen verhaltnismäßig groß ift und vielleicht jum wirtschaftlichen Busammenbruch führt. Sier ift ber verfolgte 3med unfittlich. Auch die gewählten Mittel können eine Sandlung zu einer unsittlichen machen; folche Mittel find 3. B. unlautere Reflame, üble Rachrede u. dgl. Die genannten Borschriften des § 826 B. G. B. und des § 1 des Bettbewerbsgesetes werden jedoch auf die Nachbildung von Titel, Ausstattung und Ginrichtung eines Buchs taum jemals anjumenden fein, benn menn ein Sondergefes ben Schut für einen ber von ihm geregelten Tatbeftande ausschließt, tann ein folder auch nicht aus ben Beftimmungen anderer Gefete und namentlich nicht aus ben allgemeinen Beftimmungen des Bürgerlichen Gesethuchs abgeleitet werden (vgl. Enticheibungen bes Reichsgerichts in Bivilfachen 73, 204). Aus diesem Grunde hat das Oberlandesgericht Dresden in ber oben mitgeteilten Entscheidung vom 3. Februar 1911 betreffend Die beften Wige aus den Münchener Fliegenden Blätterne erflärt, daß ber Unterlaffungsanfpruch nicht auf die §§ 823, 826, 1004 des Bürgerlichen Gefegbuchs geftügt merben fann.

Rleine Mitteilungen.

Bollwefen. - Folgenbe gwei Abichnitte aus bem Geich aftebericht für die Monate Dezember 1911 bis Februar 1912 ber Bereinigung für die Bollfragen ber Bapier verarbeitenben Inbuftrie und des Bapierhanbels in Berlin

verdienen besondere Beachtung:

1. Die ich weizerische Bollverwaltung, die bem beutichen Drudgewerbe icon fo manche unliebiame Aberraichung bereitet hat, ift ploglich auf ben Gebanten gefommen, zwei in Berlin ericeinenbe Fachzeitichriften mit Rudficht auf bie Ausbehnung ihres Anzeigenteils nicht mehr als Beitschriften (Bollfat 1 Frants per 100 kg), fondern als beinfarbig typographisch bedrudte Papiere, brofchierts, b. h. gum Bollfat bon 30 Frants per 100 kg ju verzollen. Bir haben über biefes willfürliche Borgeben in einer eingehend begrunbeten Gingabe an bie Reichsregierung berichtet und barum gebeten, bag burch entiprechende Dagnahmen die von ber Schweizer Bollbehörbe versuchte Reuerung in ber Bollbehandlung von Fachzeitschriften wieder rudgangig gemacht werbe. Offenbar handelt es fich hier um eine Art Guhler feitens ber ichweizerischen Bollverwaltung, und es liegt bie Bermutung nahe, bag, wenn bie Bergollung ber in Rebe ftehenben beiben Beitichriften jum Bolliat von 30 Frants unbeanstandet bleibt, in nachfter Beit alle übrigen Beitschriften in berfelben Beife behandelt murben. Damit mare aber auch ben übrigen Sanbern ein außerorbentlich gefährliches Beifpiel gegeben. Die beutichen Fachzeitschriften geben in fehr großer Bahl ins Ausland und